



Verwaltungsanweisung zu § 27a SGB XII

Notizen

Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

1. Allgemeines

Der [§ 27a](#) benennt die Bedarfslagen, die zum notwendigen Lebensunterhalt gehören. Neben Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie fallen darunter auch im vertretbaren Umfang die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Unterkunft und Heizung. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Daneben wird die Festlegung des Regelbedarfs, der sich aus dem notwendigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII ergibt, geregelt.

Um die altersbedingten Unterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Unterschiede, die sich aus der Personenanzahl, die zusammen einen Haushalt führt, ergibt, zu berücksichtigen, wird der Regelbedarf in unterschiedliche Regelbedarfsstufen unterteilt.

Zur Deckung des Regelbedarfs, werden Regelsätze gewährt. Dabei handelt es sich um einen monatlichen Pauschalbetrag, über den die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich verfügen und den sie damit nach eigener Bestimmung verwenden können. Dieser Pauschalbetrag berücksichtigt auch das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe. Bei abweichenden persönlichen Bedarfslagen kann im Einzelfall eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes vorgenommen werden.

2. Notwendiger Lebensunterhalt

Neben den lebensnotwendigen Bedarfen (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Unterkunft und Heizung) sind auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, worunter in vertretbarem Umfang auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört, als notwendig für den Lebensunterhalt anerkannt, was im besonderen Maße für Kinder und Jugendliche gilt. Hinzu kommen für Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Im Rahmen einer möglichen abweichenden Festlegung der Bedarfe ist abzuwägen und zu entscheiden, ob eine ergänzende Darlehenserbringung nach [§ 37](#) erfolgen kann oder ob ein bestimmter Bedarf zum notwendigen Lebensunterhalt gehört.

2.1. Ernährung

Der Ernährungsbedarf umfasst eine vollwertige Ernährung und die ausreichende Deckung mit den notwendigen Nährstoffen sowie alkoholfreie Getränke.



Kranke, genesende, behinderte oder von Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf nach [§ 30 Abs.5](#).

2.2. Kleidung

Der Bedarf an Kleidung wird umfassend vom Regelsatz abgedeckt. Dabei ist zu beachten, dass auch die Kleidung für besondere Anlässe (z.B. Hochzeit, Konfirmation oder der Anzug für ein Bewerbungsgespräch) sowie Reparaturen (z.B. Schuhe oder Bekleidungsstücke) aus dem Regelsatz zu finanzieren sind. Der Kauf von gebrauchter Kleidung ist dabei zumutbar. Im besonders gelagerten Einzelfall kann die Gewährung eines Darlehens nach [§ 37](#) in Betracht kommen.

2.3. Körperpflege

Hierunter fallen die Kosten für die Körperreinigung, Körperpflege- und Hygieneartikel sowie Kosten für Dienstleistungen der Körperpflege (z.B. Friseurbesuche). Diese Kosten sind damit mit der Regelleistung abgegolten. In Einzelfällen aufgrund von Erkrankungen ggf. notwendige zusätzliche Bedarfe werden im Regelfall über die Krankenversicherung erbracht.

2.4. Hausrat

Zum Hausrat zählen alle Gegenstände zur Einrichtung der Wohnung sowie Küchen- und Kochgeschirr, Reinigungs- und sonstige Elektrogeräte, die für eine normale geordnete Haushaltsführung erforderlich sind und den typischen Lebensverhältnissen unterer Einkommensgruppen entsprechen. Eine Erstausrüstung der Wohnung mit diesen Gegenständen wird als einmaliger Bedarf nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1](#) gesondert erbracht. Die weiteren Bedarfe in Form von Ersetzung, Ergänzung oder Reparatur der Gegenstände müssen aus dem Regelsatz finanziert werden. Bei größeren Anschaffungen (z.B. Möbel oder Waschmaschine) muss der Betrag angespart werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann ein Darlehen nach [§ 37](#) gewährt werden.

2.5. Haushaltsenergie

Die Haushaltsenergie ohne die Heizenergie und die Energie für die Erzeugung von Warmwasser ist vom Regelsatz umfasst. Die Kosten für die Heizenergie und für Warmwasser bei zentraler Warmwassererzeugung werden gemäß [§ 35 Abs. 4](#) gesondert erbracht. Die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung sind als Mehrbedarf gemäß [§ 30 Abs. 7](#) zu berücksichtigen.

2.6. Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens

Zum notwendigen Bedarf an persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang auch eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Das beinhaltet u.a. die Beschaffung von Informationen über das Tagesgeschehen (z.B. Rundfunk, Zeitungen, Zeitschriften), die Kommunikation (z.B. Telefon, Internet), Freizeitaktivitäten, Unterhaltung und Kultur (z.B. Bücher, Eintritt zu Veranstaltungen, Kino),



Spielwaren und die Aufrechterhaltung von Beziehungen (z.B. Fahrtkosten, kleinere Geschenke).

Unter die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens fallen auch die Kosten für die Wahrnehmung des Besuchs- oder Umgangsrechts des nicht mit seinen Kindern gemeinsam lebenden Elternteils. Da das Umgangsrecht zwischen Kindern und Eltern unter dem Schutz des Artikels 6 Grundgesetz steht, muss die Möglichkeit dieses Recht wahrzunehmen auch durch die Sozialhilfe gewährleistet werden. Sofern der für diesen Bereich vorgesehene Betrag im Regelsatz z.B. aufgrund größerer Entfernungen nicht ausreicht, um den tatsächlichen Bedarf zu decken, muss ein Betrag ergänzend erbracht werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der im Regelsatz enthaltene Anteil für Fahrtkosten bereits durch die Nutzung des StadtTickets verbraucht ist. Damit sind Kosten für Fahrten außerhalb der Stadtgemeinde Bremen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts in angemessenem Rahmen (maximal Bahnfahrt 2.Klasse) zu gewähren.

Die Notwendigkeit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Die dafür möglichen zusätzlichen Leistungen regelt [§ 34 Abs.7](#).

2.7. Unterkunft und Heizung

Die Kosten für Unterkunft (einschließlich der Nebenkosten) und Heizung sind nicht von den Regelsätzen abgedeckt. Sie werden nach [§ 35](#) gesondert erbracht.

2.8. Hilfen für den Schulbesuch

Für Schülerinnen und Schüler gehören auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch zum notwendigen Lebensunterhalt. Diese werden als Leistungen für Bildung und Teilhabe nach [§ 34](#) gesondert erbracht.

3. Regelbedarfsstufen und Regelsätze

Der Begriff „Regelbedarf“ tritt im Rahmen der Bedarfsermittlung für die Höhe der monatlichen pauschalierten Leistung und damit auch hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber den übrigen zum notwendigen Lebensunterhalt zählenden Bedarfen an die Stelle des Begriffs „Regelsatzes“. Der Regelbedarf ist in „Regelbedarfsstufen“ unterteilt. Dabei erfolgt bei Kindern und Jugendlichen eine Differenzierung nach dem Alter.

Die Abgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene basiert auf der Unterscheidung, ob Erwachsene in einer Wohnung, d. h. in einer räumlich von anderen Unterkünften abgetrennten Einheit, leben und ob sie alleine oder als Partner/-innen zusammenleben.

Bis auf Erwachsene, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einer Wohnung zusammenleben oder bei erwachsenen Personen in einer besonderen Wohnform nach [§ 42a Abs.2](#) (Regelbedarfsstufe 2) oder die in einer Einrichtung leben (Regelbedarfsstufe 3), werden alle erwachsenen Personen der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet. Dies sind:

- alleinlebende oder alleinerziehenden Erwachsene
- Erwachsene, die in einer Wohnung als Wohngemeinschaft leben



- im Haushalt eines erwachsenen Kindes lebende Elternteile
- erwachsene Kinder, die im Haushalt der Eltern leben.

In der Regelbedarfsstufe 2 werden die Einspareffekte von zwei Partnern im gemeinsamen Haushalt oder bei erwachsenen Personen in einer besonderen Wohnform nach [§ 42a Abs.2](#) berücksichtigt.

Die Regelbedarfsstufe 3 findet nur bei erwachsenen Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen ohne besondere Wohnformen Anwendung, bei denen sich der Lebensunterhalt in nach [§ 27 b](#) bestimmt.

Zur Deckung der Regelbedarfe werden je nach der maßgeblichen Regelbedarfsstufe monatliche Regelsätze gewährt. Sie werden in Pauschalen erbracht, die von den Leistungsberechtigten eigenverantwortlich verwendet werden können. Dieses gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach [§ 27 b](#) bestimmt. Dabei ist auch das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Hierzu enthält der Regelsatz einen sogenannten Ansparbetrag, der spätere höhere Bedarfe abdecken soll. Tritt ein solcher unregelmäßiger höherer Bedarf ein, bevor er durch das Ansparen über mehrere Monate gedeckt werden konnte, kommt die Gewährung eines Darlehens nach [§ 37](#) in Betracht.

Neben den Regelsätzen werden die weiteren Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht.

4. Abweichende Festsetzung des Regelsatzes

Eine abweichende Festlegung des Regelbedarfs ist vorgesehen für

- individuelle abweichende Bedarfslagen (4.1),
- bei Bedürftigkeit, die weniger als einen Monat besteht (4.2) und
- für die Unterbringung von Minderjährigen in einer anderen Familie. (4.3)

4.1. Abweichende Bedarfsfestlegung

Eine abweichende Regelsatzfestsetzung kommt zur Anwendung, wenn es sich um einen durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarf handelt, der nicht nur einmalig oder absehbar nur kurzzeitig besteht. Für die Deckung einmaliger oder nur kurzzeitiger Bedarfslagen ist die Gewährung eines Darlehens nach [§ 37](#) zu prüfen. Ist hingegen davon auszugehen, dass die besondere Bedarfslage über einen Monat hinaus besteht, erfolgt die abweichende Regelsatzfestsetzung für den Zeitraum, für den die besondere Bedarfslage vorliegt, also ab dem ersten Monat.

Die Höhe der abweichenden Festsetzung orientiert sich an der individuellen Bedarfslage im Einzelfall. Die den Regelsätzen zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben sind zur Ermittlung des maßgeblichen Betrages heranzuziehen. Die entsprechenden Übersichten werden gesondert zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Unterschieden wird zwischen einer Absenkung oder Erhöhung des Regelsatzes.



4.1.1. Absenkung des Regelsatzes

Eine teilweise oder vollständige anderweitige Bedarfsdeckung führt zu einer Absenkung des Regelsatzes gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Dabei muss es sich um eine nachweisbare anderweitige Bedarfsdeckung handeln. Die Unterstellung einer vollständigen oder teilweisen anderweitigen Bedarfsdeckung ist nicht ausreichend.

Für die Fälle der anderweitigen Bedarfsdeckung ist verpflichtend geregelt, dass für die Höhe der anzusetzenden Herabsetzung des Regelsatzes bei Erwachsenen die in [§ 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz \(RBEG\)](#) für Einpersonenhaushalte und für Kinder und Jugendliche die in [§ 6 RBEG](#) für Familienhaushalte enthaltenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrunde zu legen sind.

Erfolgt die abweichende Regelsatzfestsetzung nicht nur für einen, sondern für mehrere Bedarfe gleichzeitig, darf der vorzunehmende Abzug nicht dazu führen, dass die übrigen Bedarfe nicht mehr hinreichend gedeckt werden können und ein interner Ausgleich nicht mehr möglich ist. Von einem solchen Sachverhalt kann ausgegangen werden, wenn der vorzunehmende Abzug insgesamt 25% des Regelsatzes überschreitet. Die Festlegung auf insgesamt 25% folgt der Regelung nach [§ 39a Abs.1](#).

Eine Absenkung des Regelbedarfs ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach [§ 34 Absatz 4 Satz 1](#) (BuT - Schülerbeförderung) und Absatz 6 Satz 1 (BuT - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) anzuerkennen sind, ist keine abweichende Festsetzung vorzunehmen.
- Bei Personen, die in einer Unterkunft nach [§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3](#) (besondere Wohnform) leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach [§ 42a Absatz 5 und 6](#) anzuerkennen sind, ist eine Absenkung nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach [§ 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4](#) gedeckt werden.
- Bei Leistungsberechtigten, denen ein Mehrbedarf nach [§ 42b Absatz 2](#) (Mittagessen WfbM) anzuerkennen ist, ist eine Absenkung für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht vorzunehmen.

In Fällen von sogenannten **Inclusive-Mieten** ist von einer Kürzung des im Regelbedarf enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie abzusehen, wenn die Kosten betragsmäßig nicht eindeutig durch den Mietvertrag oder einen gesonderten Nachweis des Vermieters festgelegt sind.

Bei Unterbringungen in **Hotels, Pensionen, Notunterkünften** oder vergleichbarem Wohnraum sind generell keine Kürzungen des Regelbedarfes für Haushaltsenergie vorzunehmen. Zum einen kann dort der konkrete Betrag der Verbrauchsenergie nicht ermittelt werden und zum anderen haben Leistungsberechtigte in diesen Unterkünften regelmäßig höhere Aufwendungen in anderen Bereichen des täglichen Lebens wie z. B. bei der Verpflegung.



Das gilt auch für Personen ohne Wohnraum, die im Regelfall auf der Straße leben (obdachlose Personen).

Auf eine Kürzung des Regelbedarfs bei längerem aber nur vorübergehendem **Krankenhaus- oder Kuraufenthalt** wird vorbehaltlich anderslautender Vorgaben des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII verzichtet. Nach aktueller Rechtsprechung des SG Bremen und anderer Sozialgerichte auf Bundesebene ist allein der Umstand, dass sich ein/e Leistungsberechtigte/r nach dem SGB XII vorübergehend in einem Krankenhaus aufhält nicht geeignet, eine abweichende Festsetzung des Regelbedarfs zu begründen.

4.1.2. Erhöhung des Regelsatzes

Auch die Festsetzung eines gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe höheren Regelsatzes orientiert sich an den durchschnittlichen Bedarfen aus den Verbrauchsausgaben die der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegen.

Die Zulässigkeit einer Erhöhung des maßgeblichen Regelsatzes hängt zum einen von der Begründetheit der erforderlichen Mehraufwendungen und zum anderen von der Möglichkeit eines anderweitigen Ausgleichs ab. Eine einfache Erklärung von Leistungsberechtigten zur Begründetheit der persönlichen Mehraufwendungen ist nicht ausreichend. Es sind dazu konkrete Nachweise, aus denen sich die Gründe und die Höhe des Mehraufwandes ergeben, vorzulegen.

Bei der Prüfung der Möglichkeit des anderweitigen Ausgleichs sind folgende Aspekte heranzuziehen:

- Das Vorhandensein von vom Einkommen abgesetzten Freibeträgen oder von anrechnungsfreiem Einkommen
- Ggf. gewährte Mehrbedarfzuschläge, die an keinen bestimmten Zweck gebunden sind (z.B. [§ 30 Abs.1](#)).

Für eine mögliche Erhöhung des maßgeblichen Regelsatzes müssen die zu deckenden Bedarfe in größerem Umfang über den im Regelbedarf ausgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben liegen (siehe Anlage – Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben). Für einen solchen erhöhten Bedarf kann als Richtwert ein Betrag von 5 % des maßgeblichen Regelsatzes als Anhaltspunkt Anwendung finden. Liegen die erhöhten Aufwendungen unter den 5 % ist ein Ausgleich innerhalb des Regelsatzes möglich.

Keine Erhöhung des Regelsatzes kommt u.a. bei folgenden Antragsgründen in Betracht:

- Kabelanschluss,
- Zahnersatz/Implantate,
- sonstige ungedeckte Kosten über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus (z.B. Hilfsmittel bei Inkontinenz),
- Passgebühren,
- Brillen,
- Nahrungsergänzungsmittel,
- Zuzahlung zu Medikamenten,
- Verhütungsmittel,
- Zusatzkrankenversicherung,



- Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Behandlungen,
- Beförderungskosten zu Fahrten zur Kindertageseinrichtung,
- Ausgaben für Haustiere
- Nur geringe zur Verfügung stehende Barmittel (in besonderen Wohnformen)

Eine Erhöhung des Regelsatzes ist im Einzelfall möglich für:

- Fahrtkosten Umgangsrecht (siehe 2.6),
- Fahrtkosten zur Methadon-Substitutionsbehandlung oder regelmäßigen Arztterminen (maximal Kosten des StadtTickets),
- Mehrkosten bei altersbedingten Schwierigkeiten (Besuchsfahrten zu Angehörigen, Fahrten zur Grabpflege),
- Über- oder Sondergrößen bei Bekleidung und Schuhen
- Behinderungsbedingte Zerstörung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, sofern die Zerstörung unausweichlich ist und nicht durch andere Maßnahmen vermieden werden kann und in besonderen Wohnformen nicht bereits durch vertragliche Regelungen abgedeckt ist
- Dauerhafter Waschzwang, der einen erhöhten Bedarf an Reinigungsmitteln zur Folge hat
- Behinderungsbedingter Mehrbedarf bis zur formalen Feststellung des Merkzeichens „G“ durch das Versorgungsamt und damit verbundenem Anspruch auf Mehrbedarf nach § 30 Abs.1 bei Nachweis konkreter höherer Aufwendungen (vgl. BSG B 8 SO 25/16 R vom 25.04.2018)

Die konkrete Höhe des Erhöhungsbetrages ist individuell abhängig vom Einzelfall.

4.2. Kurzfristige Bedürftigkeit

Bei Leistungsansprüchen für Teilmonate ist der Regelsatz anteilig zu bewilligen. Da die Vorschriften des SGB XII für die Regelleistungen von einer monatsweisen Bewilligung ausgehen, ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

4.3. Unterbringung von Minderjährigen bei Dritten

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten, die im Rahmen einer Maßnahme nach [§ 27 SGB VIII](#) in einer anderen Familie (Pflegefamilien oder Verwandten) untergebracht sind, wird der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Leistungen werden im Regelfall von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Anlehnung an [§ 39 SGB VIII](#) als Pauschalen, die den gesamten Bedarf abdecken, erbracht.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Verwaltungsanweisung vom 01.01.2019 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.